

16.01.2024

Antrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Landtag beschließt:

- I. Die Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2022 (Landtagsdrucksache 18/1, GV.NRW. 2023 S. 350) wird wie folgt geändert:

Gegenüberstellung

Antrag
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Fraktion der FDP

Auszug aus der geltenden Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2017

Die Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2022 (Drucksache 18/1) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Ordnungsgeld“.

VI. Tagesordnung, Einberufung, Leitung der Sitzung

...

- | | |
|------|--|
| § 36 | Sach- und Ordnungsruf |
| § 37 | Ausschließung von Mitgliedern des Landtags |
| § 38 | Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen |

...

XI. Gesetzgebungsverfahren, Behandlung der Beratungsgegenstände

- b) In der Angabe zu § 79 werden die Wörter „(nicht belegt)“ durch das Wort „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:

...
 § 79 (nicht belegt)
 ...

**§ 18
 Fristberechnung**

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(2) Bei der Berechnung von Fristen werden Sonntage, Feiertage im Sinne des § 2 Absatz 1 Feiertagsgesetz NW sowie Samstage nicht mitgerechnet.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, innerhalb der eine Erklärung gegenüber dem Landtag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18.00 Uhr abzugeben oder zu bewirken.

(4) Bei der Berechnung einer Frist für Beratungen werden der Tag der Verteilung der Drucksache und der Tag der Beratung eingerechnet. Maßgeblich ist grundsätzlich der Tag der elektronischen Verteilung. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn in Folge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder des Landtags eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

(5) Sitzungen, die über 24.00 Uhr hinaus andauern, werden dem Tag zugerechnet, an dem sie begonnen haben.

3. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35 Kurzinterventionen

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1,5 Minuten“ durch die Angabe „60 Sekunden“ ersetzt.

(1) Im Anschluss an einen Redebeitrag eines Mitglieds des Landtags oder eines Mitglieds der Landesregierung kann die Präsidentin bzw. der Präsident das Wort zu einer Kurzintervention pro Fraktion und Gruppe erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten. Kurzintervention und Beantwortung dürfen jeweils 1,5 Minuten nicht überschreiten; sie werden auf die Redezeiten nicht angerechnet.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Je Tagesordnungspunkt sollen nicht mehr als zwei Kurzinterventionen pro Fraktion und Gruppe zulässig sein.“

(2) Kurzinterventionen zu Rednerinnen bzw. Rednern der eigenen Fraktion oder Gruppe sind unzulässig.

(3) Je Redebeitrag sind nicht mehr als zwei Kurzinterventionen zulässig.

4. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a Ordnungsgeld

Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder der Würde des Parlaments kann der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2.000 Euro. § 36 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 38 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 38 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

„Gegen den Ordnungsruf, das Ordnungsgeld oder die Ausschließung von der Sitzung kann das betroffene Mitglied des Landtags bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich Einspruch

Gegen den Ordnungsruf oder die Ausschließung von der Sitzung kann das betroffene Mitglied des Landtags bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich Einspruch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einlegen. Über den Einspruch

bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einlegen.“

entscheidet der Ältestenrat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

6. § 55 wird wie folgt geändert:

§ 55

Mitglieder des Landtags als beratende oder zuhörende Mitglieder

(1) Mitglieder des Landtags, die dem Ausschuss nicht angehören, können an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn über von ihnen gestellte Anträge oder Anfragen beraten wird.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder des Landtags, die dem Ausschuss nicht angehören, können ferner als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilnehmen. Der Ausschuss kann beschließen, dass sie ausnahmsweise auch mitberaten dürfen.“

(2) Mitglieder des Landtags, die dem Ausschuss nicht angehören, können ferner als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilnehmen. Bei vertraulichen Sitzungen entscheidet der Ausschuss über die Teilnahme. Der Ausschuss kann beschließen, dass sie ausnahmsweise auch mitberaten dürfen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei vertraulichen Sitzungen entscheidet der Ausschuss über die Teilnahme. Hierbei ist einem stellvertretenden Mitglied je Fraktion und Gruppe die Teilnahme an der vertraulichen Beratung zu gestatten, ohne dass es ein ordentliches Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.“

§ 61

Enquetekommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Landtag eine Enquetekommission einsetzen, der Mitglieder des Landtags und andere Sachverständige angehören können. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen.

7. In § 61 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer

„Die externen Mitglieder dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Fraktion oder Gruppe im Landtag oder zu einem Mitglied des Landtags stehen.“

Stärke, mindestens jedoch jede Fraktion ein Mitglied. Die Mitgliederzahl der Kommission soll 13 nicht übersteigen. Jede Fraktion kann jedoch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen als weiteres externes, nicht stimmberechtigtes Mitglied benennen. Gruppen sind wie Fraktionen zu behandeln, soweit ihnen bei der gegebenen Kommissionsgröße nach § 13 ein Mitglied zusteht.

(3) Die Enquetekommission hat ihren Abschlussbericht zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung, jedenfalls so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Landtag stattfinden kann. Sofern ein Abschlussbericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht so rechtzeitig zur Debatte vorzulegen, dass der Landtag auf dieser Grundlage entscheiden kann, ob die Enquetekommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

(4) Die Beschlussfassung über die Einsetzung einer Enquetekommission soll einen Vorschlag über deren personelle und sachliche Ausstattung - einschließlich der haushaltsmäßigen Absicherung - enthalten. Die konstituierende Sitzung der Enquetekommission erfolgt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über die Einsetzung der Enquetekommission.

(5) Die Anzahl an Enquetekommissionen in einer Legislaturperiode darf die Anzahl der Fraktionen nicht übersteigen. Ausnahmen beschließt der Landtag.

§ 71

Unzulässige Beratungsgegenstände

(1) Beratungsgegenstände der in § 69 bezeichneten Art soll die Präsidentin bzw. der Präsident zurückweisen, wenn sie

1. gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen,
2. durch ihren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen,
3. Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit des Landtags gehören,
4. ein Eingreifen in die richterliche Unabhängigkeit bedeuten.

8. In § 71 Absatz 2 werden die Wörter „das Präsidium“ durch die Wörter „der Ältestenrat“ ersetzt.

(2) Über die Beschwerde der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gegen die Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten entscheidet das Präsidium.

9. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Enthält ein Gesetzentwurf oder ein Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf berufsreglementierende Regelungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 soll diesem bei der Einbringung bzw. der Antragstellung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 3 des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes beigefügt werden. Ist keine Verhältnismäßigkeitsprüfung beigefügt, so ist die Prüfung bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nachzureichen.

(2) Verantwortlich für die Nachreichung sind die jeweiligen Initianten. Bei Gesetzentwürfen, die der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags im Rahmen eines Antrags auf Behandlung einer Volksinitiative nach Artikel 67 der Landesverfassung übermittelt oder dem Landtag auf Grundlage eines Volksbegehrens nach Artikel 68 der Landesverfassung unterbreitet werden, obliegt die Nachreichung den Initiatoren der Volksinitiative oder des Volksbegehrens.“

§ 79

(nicht belegt)

10. Die Anlage 2 zur Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Archiv- und Benutzungsordnung für das Archiv des Landtags NRW

...

a) § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Parlamentsmaterialien**

(1) Gesetzentwürfe, Anträge, Anfragen sowie Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse sind als "Drucksache" zu kennzeichnen. Ausgenommen sind Anträge, die sich auf den Ablauf der Sitzungen des Landtags oder auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände beziehen. "Drucksachen" sind öffentlich.

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die vom Landtag im Rahmen eines Antragsverfahrens gefassten Beschlüsse werden nach Abschluss der Beratungen in einer gesonderten "Beschlussdrucksache" zusammengestellt. Diese enthält den beschlossenen Wortlaut des Antrags. Der beschlossene Wortlaut eines Gesetzes wird nach Abschluss der Beratungen als "Vorabdruck" verteilt. "Beschlussdrucksachen" und "Vorabdrucke" sind öffentlich.“

(2) Die vom Landtag im Rahmen eines Gesetzgebungs- bzw. Antragsverfahrens gefassten Beschlüsse werden nach Abschluss der Beratungen in einer gesonderten "Beschlussdrucksache" zusammengestellt. Diese enthält den beschlossenen Wortlaut des Gesetzes oder Antrags.

...

bb) In Absatz 7 wird das Wort „einzustufen“ durch die Wörter „zu verteilen“ ersetzt.

(7) Unterlagen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags, von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Mitgliedern des Landtags oder von der Landesregierung aus eigener Veranlassung oder aufgrund von Ausschussbeschlüssen für die Beratung vorgelegt werden, sind als "Vorlage" einzustufen. Das gleiche gilt für die Unterlagen des Landesrechnungshofes, mit Ausnahme der Einzelprüfungsberichte. "Vorlagen" sind als "öffentlich",

cc) In Absatz 8 wird das Wort „einzustufen“ durch die Wörter „zu verteilen“ ersetzt.

dd) In Absatz 9 wird das Wort „einzustufen“ durch die Wörter „zu verteilen“ ersetzt.

"nicht öffentlich" oder "vertraulich" zu kennzeichnen.

(8) Unterlagen, die der Unterrichtung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union dienen, sind als "EG Vorlage" bzw. "EU Vorlage" einzustufen. Sie sind "nicht öffentlich" und als solche zu kennzeichnen.

(9) Alle übrigen von der Landesregierung bzw. den Ministerien oder anderen Einsenderinnen bzw. Einsendern vorgelegten Stellungnahmen oder Informationsmaterialien sind als "Zuschrift" oder "Information" einzustufen. "Zuschriften" sind als "nicht öffentlich", "Informationen" als "öffentlich" zu kennzeichnen.

...

b) § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Vertraulichkeit von Parlamentsmaterialien**

(1) Unabhängig von den nach § 5 als "vertraulich" zu kennzeichnenden Parlamentspapieren kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags auf Antrag der Einbringerin bzw. des Einbringers Beratungsunterlagen für "vertraulich" erklären.

(2) Als "vertraulich" gekennzeichnete Dokumente sind durchlaufend zu nummerieren, namentlich auszuzeichnen und gegen Quittung auszuhändigen.

(3) Als "vertraulich" gekennzeichnete Dokumente werden an die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses sowie deren Sitzungsvertreterinnen bzw. Sitzungsvertreter auf Anforderung, ferner an die Fraktionsvorsitzenden, die Gruppenvorsitzenden, die Ministerpräsidentin bzw. den Ministerpräsidenten und die

**§ 7
Vertraulichkeit von Parlamentsmaterialien**

(1) Unabhängig von den nach § 5 als "vertraulich" zu kennzeichnenden Parlamentspapieren kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags auf Antrag der Einbringerin bzw. des Einbringers Beratungsunterlagen für "vertraulich" erklären.

(2) Als "vertraulich" gekennzeichnete Dokumente sind durchlaufend zu nummerieren, namentlich auszuzeichnen und gegen Quittung auszuhändigen.

(3) Als "vertraulich" gekennzeichnete Dokumente werden an die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses sowie deren Sitzungsvertreterinnen bzw. Sitzungsvertreter auf Anforderung, ferner an die Fraktionsvorsitzenden, die Gruppenvorsitzenden, die Ministerpräsidentin bzw. den Ministerpräsidenten und die beteiligten Ministerinnen und Minister verteilt. Die Präsidentin bzw. der Präsident des

beteiligten Ministerinnen und Minister verteilt. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesrechnungshofes erhält auf Anforderung eine Ausfertigung.

(4) Über die Verteilung von als "vertraulich" gekennzeichneten Dokumenten über den in Absatz 3 festgesetzten Verteilerkreis hinaus entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung des zuständigen Ausschusses. Diese Entscheidung erlischt spätestens mit Ablauf der Wahlperiode.

(5) Die Einsichtnahme in als vertraulich gekennzeichnete Dokumente kann über den in Absatz 3 bestimmten Personenkreis hinaus

1. nur mit schriftlicher Zustimmung der Einbringerin bzw. des Einbringers sowie
2. nur mit schriftlicher Zustimmung der bzw. des Ausschussvorsitzenden

erfolgen.

(6) Die Vertraulichkeit von Ausschussprotokollen endet durch Aufhebungsbeschluss. Bei Beratungsunterlagen entsprechend Absatz 1 darf die Vertraulichkeit nur mit Zustimmung der Einbringerin bzw. des Einbringers aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Ausschussprotokolle, die vertrauliche Mitteilungen von Mitgliedern der Landesregierung oder deren Beauftragten enthalten.

(7) Soweit kein Aufhebungsbeschluss im Sinne von Absatz 6 ergangen ist, kann die Präsidentin bzw. der Präsident nach Ablauf der Wahlperiode unter Berücksichtigung der Interessen der Einbringerin oder des

Landesrechnungshofes erhält auf Anforderung eine Ausfertigung.

(4) Über die Verteilung von als "vertraulich" gekennzeichneten Dokumente über den in Absatz 3 festgesetzten Verteilerkreis hinaus entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung des zuständigen Ausschusses. Diese Entscheidung erlischt spätestens mit Ablauf der Wahlperiode.

(5) Die Vertraulichkeit von Ausschussprotokollen endet durch Aufhebungsbeschluss.

(6) Bei Beratungsunterlagen entsprechend Absatz 1 darf die Vertraulichkeit nur mit Zustimmung der Einbringerin bzw. des Einbringers aufgehoben werden.

(7) Das gleiche gilt für Ausschussprotokolle, die vertrauliche Mitteilungen von Mitgliedern der Landesregierung oder deren Beauftragten enthalten.

Einbringers über die Aufhebung der Vertraulichkeit entscheiden.

(8) Nach Beendigung der Vertraulichkeit erfolgt die weitere Behandlung der Dokumente gemäß § 14 Absatz 2 und 6.“

(8) In allen übrigen Fällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident ein Jahr nach Ablauf der Wahlperiode über die Aufhebung der Vertraulichkeit. Absatz 4 und 5 finden Anwendung.

(9) Nach Beendigung der Vertraulichkeit erfolgt die weitere Behandlung der Dokumente gemäß § 14 Absatz 2 und 5.

(10) Als vertraulich gekennzeichnete Dokumente können über den in Absatz 3 bestimmten Personenkreis hinaus

1. nur mit Zustimmung der Einbringerin bzw. des Einbringers sowie
2. nur mit schriftlicher Einwilligung der bzw. des Ausschussvorsitzenden

eingesehen werden.

...

- c) § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Beratungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse werden entsprechend § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (im folgenden Untersuchungsausschussgesetz genannt) Sitzungsniederschriften angefertigt. Sie erscheinen als "Untersuchungsausschussprotokoll" und sind als "öffentlich", "nicht öffentlich", "vertraulich" oder "geheim" entsprechend § 9 des Untersuchungsausschussgesetzes zu kennzeichnen.“

§ 9

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

(1) Über die Beratungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse werden entsprechend § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 in der Fassung vom 16. November 2004 (im folgenden Untersuchungsausschussgesetz genannt) Sitzungsniederschriften angefertigt. Sie erscheinen als "Ausschussprotokoll" und sind als "öffentlich", "nicht öffentlich", "vertraulich" oder "geheim" entsprechend § 9 Untersuchungsausschussgesetz zu kennzeichnen.

...

- | | |
|--|---|
| | § 10 |
| | Personenbezogene Daten |
| d) § 10 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „(1) Das Archiv ist berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder des Landtags zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“ | (1) Das Archiv ist berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder des Landtags zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist (§ 16 Absatz 2 und 6 des Abgeordnetengesetzes des Landes NRW - AbgG NRW - vom 5. April 2005 in Verbindung mit § 15 und Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags NRW). |
| | (2) Ausgewählte Daten von Mitgliedern des Landtags werden für einen Abruf durch Dritte vorgehalten. |
| bb) Absatz 3 wird aufgehoben. | (3) Die Verarbeitung und Bereitstellung personenbezogener Daten richtet sich, soweit nicht vorrangige gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, nach der Datenschutzordnung des Landtags. |
| | ... |
| e) § 12 wird wie folgt geändert: | § 12 |
| | Benutzung des Archivs |
| aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bestände“ die Wörter „im Sinne von § 2 Absatz 1“ eingefügt. | (1) Das Archiv und seine Bestände stehen den Mitgliedern des Landtags, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten, Fraktionen und Gruppen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung vorrangig zur Benutzung offen. |
| | ... |
| bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: | (3) Darüber hinaus ist die Benutzung des Archivs durch jede natürliche und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, nach Maßgabe der Archiv- und Benutzungsordnung in einem angemessenen Rahmen möglich (private Benutzung). |
| „(4) Die Nutzung von Archivgut kann an Auflagen gebunden werden. § 7 des Archivgesetzes Nordrhein- | (4) Das Betreten der Archivmagazine durch Benutzerinnen bzw. Benutzer ist untersagt bzw. nur in Begleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Archivs erlaubt. |

Westfalen findet entsprechende Anwendung.“

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Versendung und Ausleihe
von Archivgut**

(1) Archivalien werden grundsätzlich nicht versandt. Die Versendung erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn der Benutzungszweck nicht durch Reproduktion erreicht werden kann und die Benutzung in einem hauptamtlich verwalteten Archiv in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Archivgut, das gemäß § 7 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen Schutzfristen unterliegt, wird nicht versandt.

(2) Archivalien werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. Eine Ausleihe kann ausnahmsweise zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, erfolgen.

(3) Für Nutzungen nach Absatz 1 oder 2 können zur Sicherung des Archivguts Auflagen erteilt werden. Archivgut ist vor Verlust, Beschädigung und Vernichtung zu schützen.“

**§ 13
Ausleihe von Archivgut**

(1) Die im Archiv vorhandenen Archivalien können zur Benutzung außerhalb des Archivs ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt grundsätzlich maximal drei Wochen. Die Ausleihe erfolgt gegen Quittung (Leihschein).

(2) Die Ausleihe erfolgt nur über die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter des Archivs.

(3) Archivalien, die besonders wertvoll oder umfangreich oder nur in einem Exemplar vorhanden sind, können nur in den Räumen des Archivs eingesehen werden. In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe über andere Archive, Bibliotheken oder Dienststellen, die für eine ordnungsgemäße Behandlung, Aufsicht und Rückgabe Gewähr bieten, zulässig.

g) § 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14
Einsichtnahme in Parla-
mentsmaterialien und
Archivgut

(1) In alle öffentlichen und als öffentlich gekennzeichneten Dokumente kann jede Person Einsicht nehmen.

(2) In als nicht öffentlich gekennzeichnete Dokumente können nur

1. die Mitglieder des Landtags, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten, Fraktionen und Gruppen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung
2. die Landesregierung bzw. Ministerien und deren Beauftragte sowie
3. die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesrechnungshofes und deren Beauftragte

jederzeit Einsicht nehmen.

(3) In als nicht öffentlich gekennzeichnete Dokumente können externe Benutzerinnen und Benutzer sowie Behörden erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratung Einsicht nehmen. Über die Einsichtnahme entscheidet die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses. Nach Ablauf der Wahlperiode kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 bis 4 Einsichtnahme in nicht öffentliches Archivgut gewähren.

§ 14
Einsichtnahme in Parlamentsmaterialien und Archivgut

(1) In alle öffentlichen und als öffentlich gekennzeichneten Dokumente kann jede Person Einsicht nehmen.

(2) In als nicht öffentlich gekennzeichnete Dokumente können nur

4. die Mitglieder des Landtags, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten, Fraktionen und Gruppen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung
5. die Landesregierung bzw. Ministerien und deren Beauftragte sowie
6. die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesrechnungshofes und deren Beauftragte

jederzeit Einsicht nehmen.

(3) Die Einsichtnahme in Materialien, die zur Verschlussangelegenheit erklärt sind, richtet sich nach der "Verschlussangelegenheitenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen".

(4) In als vertraulich gekennzeichnete Dokumente kann gemäß den Bestimmungen des § 7 Einsicht genommen werden.

(5) Die Einsichtnahme in Materialien, die zur Verschlussache erklärt sind, richtet sich nach der "Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen".

(6) Die Einsichtnahme in personenbezogenes Archivgut richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Archivgut ist von der Benutzung ausgenommen, wenn gesetzliche Bestimmungen, Sperrvermerke oder berechnigte Interessen Dritter dem entgegenstehen.

(8) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Archiv- und Benutzungsordnung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags.“

(4) Externen Benutzerinnen und Benutzern sowie Behörden kann erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratung, spätestens nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsichtnahme in nicht öffentliches Archivgut gewährt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses.

(5) Die Einsichtnahme in personenbezogenes Archivgut richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Einsichtnahme in Archivalien, deren Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Archivgesetzes NRW und nach den Bestimmungen der Archiv- und Benutzungsordnung eingeschränkt ist, kann für die Benutzerin bzw. den Benutzer an Auflagen gebunden werden. Auf die Bestimmungen des § 7 Archivgesetz NRW wird ausdrücklich verwiesen.

(7) Archivgut ist von der Benutzung ausgenommen, wenn gesetzliche Bestimmungen, Sperrvermerke oder berechnigte Interessen Dritter dem entgegenstehen.

(8) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Archiv- und Benutzungsordnung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags.

...

Anlage 3

Dienst- und Geschäftsanweisung für den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst

...

2. Aufgaben/Arbeitsweise

...

11. In Anlage 3 zur Geschäftsordnung wird nach den Wörtern „nicht zulässig.“ folgender Satz angefügt:

- Die Tätigkeit darf nicht der Formulierung oder Untermauerung eines bestimmten parteipolitischen Standpunktes oder zur Lösung politischer Konflikte dienen. Bei Vorgängen in laufender Parlamentarischer Beratung kann sich die Fragestellung nur auf konkret bezeichnete Sachfragen richten. Aufträge, die eine politische Wertung durch den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst implizieren sind nicht zulässig.

„Unzulässig sind auch Aufträge zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 3 des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes.“

- Die Beauftragung muss einen erkennbaren Bezug zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung haben; Redentwürfe, Formulierungshilfen zu Reden sowie lokalpolitische oder private Angelegenheiten können nicht Gegenstand der Beauftragung sein.

...

II. Die Änderung wird gemäß § 114 Absatz 2 der Geschäftsordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Begründung

Der Landtag hat zu Beginn der Wahlperiode gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Geschäftsordnung beschlossen (Drucksache 18/1). Aus der parlamentarischen Praxis hat sich hierzu Änderungsbedarf ergeben.

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht werden Änderungen an den Überschriften der Paragraphen umgesetzt (§ 36a und § 79).

Zu Nr. 2 (§ 18)

Für die Berechnung des Fristendes enthält § 18 Absatz 3 zwei Sondervorschriften, die von den Bestimmungen des BGB abweichende Regelungen treffen. Zur Angleichung des Rechts, auch an die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO NRW) wird der Absatz aufgehoben.

Zu Nr. 3 (§ 35)

Die Redezeit für eine Kurzintervention wird von 1,5 Minuten auf 60 Sekunden reduziert. Künftig sollen je Tagesordnungspunkt und Fraktion beziehungsweise Gruppe nicht mehr als zwei Kurzinterventionen zulässig sein.

Zu Nr. 4 (§ 36a)

Eingeführt wird ein Ordnungsgeld als weitere parlamentarische Ordnungsmaßnahme. Das Ordnungsgeld ist nach seiner Eingriffsintensität zwischen dem Ordnungsruf und dem Sitzungsausschluss einzuordnen. Es ist eine angemessene Reaktion bei nicht nur geringfügigen Verletzungen der Ordnung und Würde des Parlaments, ohne zur Ultima Ratio des Sitzungsausschlusschlusses greifen zu müssen.

Die Regelung ist angelehnt an die Vorschriften im Deutschen Bundestag. Sie wird ergänzt durch eine Verrechnungsvorschrift im Abgeordnetengesetz.

Zu Nr. 5 (§ 38)

Das Einspruchsverfahren soll auch für das Ordnungsgeld Anwendung finden.

Zu Nr. 6 (§ 55)

Bei vertraulichen Sitzungen entscheidet der Ausschuss grundsätzlich mit Mehrheit über die Teilnahme weiterer Mitglieder des Landtags. Dieser Grundsatz war bislang in § 55 Absatz 2 Satz 2 geregelt und findet sich nun in § 55 Absatz 3 Satz 1. Ergänzend eingefügt wird eine die Minderheit schützende Regelung in § 55 Absatz 3 Satz 2. Danach ist einem stellvertretenden Mitglied je Fraktion und Gruppe die Teilnahme an der vertraulichen Beratung zu gestatten, ohne dass es ein ordentliches Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

Zu Nr. 7 (§ 61)

Die Änderung unterstreicht die Funktion und Rolle der externen Sachverständigen.

Zu Nr. 8 (§ 71)

Das Beschwerdeverfahren nach § 71 Absatz 2 regelt und konstituiert eine Rückanbindung an das Parlament als öffentliches Forum politischer Willensbildung, im Rahmen dessen Parlaments- und Geschäftsautonomie die Präsidentin bzw. der Präsident als Delegatar tätig wird (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 4. April 2022, Az. VerfGH 122/21, juris Rn. 49). Um die Rückbindung noch weiter zu erhöhen, soll künftig nicht mehr das Präsidium, sondern der Ältestenrat für die Beschwerdeentscheidung zuständig sein. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 38, der die Entscheidung über den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen dem Ältestenrat zuweist.

Zu Nr. 9 (§ 79)

Am 30. Juli 2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW) in Kraft getreten. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VHMPG NRW ist vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den im Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen.

§ 5 Absatz 1 VHMPG NRW bestimmt: „Ist dem beim Landtag eingebrachten Gesetzentwurf keine Prüfung nach § 3 beigefügt, so ist die Prüfung gemäß dem Innenrecht von Landtag und Landesregierung bis zur Schlussabstimmung nachzuholen.“ Zu diesem Zweck wird die Regelung in § 79 eingefügt.

Zu Nr. 10 (Anlage 2 Archivordnung)

Die Vorschriften der Archivordnung sollen systematischer gestaltet und den Bedürfnissen der Praxis entsprechend aktualisiert werden.

Die Änderung in § 5 Absatz 2 dient der Klarstellung. Der beschlossene Wortlaut von Anträgen und Gesetzen wird in getrennten Serien veröffentlicht. Auch die Änderungen in § 5 Absatz 7, 8 und 9 dienen der Klarstellung.

In § 7 wird die Systematik der Vorschrift der chronologischen Reihenfolge angeglichen; Absatz 3 und 4 regeln die Verteilung, die anschließenden Absätze die Einsichtnahme. Der neue Absatz 7 ersetzt den alten Absatz 8. Dabei wird die Regelung klarer gefasst.

Protokolle der Untersuchungsausschüsse werden künftig in einer eigenen Serie gezählt (Anpassung an die Struktur der Enquetekommissions-, Gremien- und Ausschussprotokolle), § 9 Absatz 1.

In § 10 Absatz 1 entfallen Verweise, die durch Änderungen an der Geschäftsordnung und dem Abgeordnetengesetz obsolet geworden sind. § 10 Absatz 3 wird mangels Existenz einer Datenschutzordnung gestrichen.

Die Einfügung in § 12 Absatz 1 dient der Konkretisierung des Begriffs „Bestände“. Mit dem neuen § 12 Absatz 4 wird eine klarstellende Regelung zur Zulässigkeit von Auflagen ergänzt und ein Verweis auf die Schutzfristen des Archivgesetzes aufgenommen.

§ 13 wird mit Blick auf die tatsächliche Praxis des Archivs aktualisiert. Die bisherige Regelung bezog sich auf Zeiten, in denen noch keine digitale Bereitstellung von Parlamentspapieren möglich war.

In § 14 wird die Systematik der Vorschrift aktualisiert. Dabei werden die Regelungen konkreter gefasst.

Zu Nr. 11 (Anlage 3 Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst)

Zu der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 79 wird in Anlage 3 eine klarstellende Zuständigkeitsregelung eingefügt.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff

Jochen Ott
Ina Blumenthal

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion